

# Satzung

## Narrenzunft "GOLE" Riedlingen e.V. vom 23. Mai 2017

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Narrenzunft führt den Namen "Narrenzunft GOLE Riedlingen" - gegründet 1865. Sie führt den Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.)
- (2) Die Narrenzunft hat Ihren Sitz in 88499 Riedlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### § 2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit, Ziel und Förderung

- (1) Die Narrenzunft GOLE e.V. bezweckt die Erhaltung, die Pflege und die Fortentwicklung des im schwäbisch alemannischen Raumes vorhandenen Heimat- und Fasnetsbrauchtums. Eine Änderung des Zweckes ist ausgeschlossen.
- (2) Die Narrenzunft GOLE e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung.
- (3) Die Narrenzunft GOLE e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Narrenzunft GOLE e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Förderung des schwäbisch-alemannischen Kulturgutes Fasnet erfolgt durch Leihgaben von Masken. Häs, G'schell und ähnlichem an Mitglieder oder gemeinnützige Einrichtungen oder Ausstellungen zur Förderung des Brauchtums.
- (7) Die Förderung, Pflege und Reinerhaltung des historischen schwäb. alemannischen Fasnetsbrauchtums in Riedlingen wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Schutz und Reinerhaltung der historischen Riedlinger Masken wie Neuer GOLE, Alter Gole, Gelbsucht, Kleiner GOLE, Mohr und Löwen, Storch und Frösche, Doppelgesicht, Golebegleiter, Kupfernäs, Boppele, Besenweiber, Narrenbüttel, Laufmohr und sieben Wäschweiber, Zimmerleute und Trommler- und Fanfarenzug in ihren Häsern, Lanzen, Scheren, Saublöter, Instrumenten usw. sowie ggf. weiterer nach § 8 (g) beschlossener Masken.

- b) Durchführung der Riedlinger Fasnet mit folgenden Veranstaltungen
- Kappenabend
  - Eröffnung der Fasnet mit "RAUS mit em GOLE"
  - Schülerbefreiung in den Riedlinger Schulen
  - Narrenbaumsetzen
  - Narrenball
  - Besuchstag
  - Boppeleumzug
  - Zunftball
  - Froschkutteln-Essen
  - Fasnetsumzug
  - Fasnetsverbrennen

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Narrenzunft GOLE e.V. kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Personen unter 18 Jahre bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Zur Mitgliedschaft ist ein unterschriebener Antrag mit Einzugsermächtigung des geltenden Jahresbeitrages zu stellen.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Mitglieder können die nach Gesetz und der Satzung eingeräumten Rechte ausüben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 festgelegten Zwecke und Ziele einzuhalten und zu fördern.
- (6) Alle Träger von Masken, wie unter § 2 Abs. 7 a genannt, Narrenzunft GOLE e.V. sind verpflichtet, den Anweisungen des Zunftmeisters und deren Beauftragten bei allen Veranstaltungen Folge zu leisten.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Auflösung der Narrenzunft.
- (2) Nach Ende der Mitgliedschaft entfallen alle durch Gesetz und Satzung garantierten Rechte.
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und der Narrenzunft GOLE e.V. schriftlich anzuzeigen.
- (4) Mitglieder können durch Beschluss des Narrenrates aus der Zunft ausgeschlossen werden:
  - a) bei grober oder wiederholter Verletzung der Zunftplichten
  - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung der Zunft

- c) wegen Schädigung des Ansehens der Zunft
  - d) wegen unehrenhaften Betragens oder Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes
  - e) bei Verzug der Beitragszahlung länger als 3 Monate trotz Mahnung
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Um die Erhaltung der Riedlinger Fasnet und deren Brauchtum besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrennarren ernannt werden. Ehrennarren sind bei Abstimmungen im Narrenrat nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Ernennung beschließt der Narrenrat
- (3) Zunftmeister, die volle 10 Jahre als Zunftmeister gewirkt haben, können vom Narrenrat zum Ehrenzunftmeister ernannt werden.

## **§ 6**

### **Organe der Narrenzunft**

- (1) Organe der Narrenzunft sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Narrenrat
  - c) der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Im Mai findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe in der Schwäb. Zeitung, Ausgabe Riedlingen, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 4 Tage vor Versammlung. Die Tagesordnung setzt der Narrenrat fest.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmabgabe von Minderjährigen ist nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand vorliegen. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf in der Mitgliederversammlung der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- (6) Wahlvorschläge für die Wahl der nach § 9 zu wählenden Mitglieder des Narrenrates müssen 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Mitgliedern der Narrenzunft unterschrieben sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die
  - a) Wahl der nach § 9 zu wählenden Mitglieder des Narrenrates
  - b) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Entscheidung über Anträge, die ihr durch die Zunftorgane, von Mitgliedern oder aus der Mitte der Versammlung unterbreitet werden.
  - e) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
  - f) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
  - g) Aufnahme neuer Masken
  - h) Änderung der Satzung
  - i) Auflösung der Narrenzunft

## **§ 9**

### **Narrenrat**

- (1) Dem Narrenrat obliegt die Führung der Narrenzunft. Er verwaltet das Zunftvermögen und erledigt die laufenden Zunftangelegenheiten.
- (2) Der Narrenrat besteht aus mindestens 11 und höchstens 25 Mitgliedern der Narrenzunft. Diese Narrenräte werden von der Mitgliederversammlung per Listenwahl auf 3 Jahre gewählt.
- (3) Außerdem gehören dem Narrenrat an
  - a) ein Vertreter der Stadtkapelle, der von der Stadtkapelle im Einvernehmen mit dem Narrenrat vor der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist,
  - b) ein Vertreter der Zimmermannzunft, der von der Zimmermannszunft im Einvernehmen mit dem Narrenrat vor der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
  - c) ein Vertreter des Trommler- und Fanfarenzuges, der vom Trommler- und Fanfarenzug im Einvernehmen mit dem Narrenrat vor der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist,
  - d) vier Vertreter aus dem Maskenträgerrat, die vor der Maskenträgerversammlung gewählt werden, darunter der Boppesmeister und sein Stellvertreter.
  - e) ein Vertreter der Jugendarbeit, welcher im Einvernehmen mit dem Narrenrat vor der Mitgliederversammlung zu benennen ist,
  - f) der Vorsitzende des Fördervereins der Narrenzunft „GOLE“ Riedlingen e.V.

Diese Mitglieder des Narrenrates werden ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglied der Narrenzunft sein.

- (4) Der Narrenrat wählt in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Sitzung des Narrenrates aus seiner Mitte
  - a) den Zunftmeister
  - b) den stellvertretenden Zunftmeister
  - c) den Schriftführer
  - d) den Säckelmeister
  - e) den Zeugmeister
  - f) den Chef der Maskenträger
  - g) den Narrenbüttel
  - h) die Träger der Golemasken ( Neuer- und Alter Gole, Gelbsucht) auf die Dauer von 3 Jahren.
- (5) Scheiden Mitglieder des Narrenrates im Sinne von Abs. 2 vorzeitig aus, kann der Narrenrat bis zum Ablauf der Wahlperiode Ersatzwahlen vornehmen.
- (6) Scheiden Mitglieder des Narrenrates im Sinne von Abs. 3 vorzeitig aus, kann die Stadtkapelle, die Zimmermannszunft, die Jugendarbeit und der Trommler-und Fanfarenzug im Einvernehmen mit dem Narrenrat einen Vertreter bestimmen und der Maskenträgerrat bis zum Ablauf der Wahlperiode Ersatzwahlen vornehmen.
- (7) Zunftmeister, stellvertretender Zunftmeister. Schriftführer, Säckelmeister, Zeugmeister und Chef der Maskenträger bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Narrenzunft besteht aus dem Zunftmeister und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Narrenzunft wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Geschäftsführung der Narrenzunft gemäß den vom Narrenrat gefassten Beschlüssen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitglieder-und Narrenratssitzungen ein. Den Vorsitz dieser Sitzungen hat der Zunftmeister. Bei Verhinderung des Zunftmeisters tritt der Stellvertreter an seine Stelle.
- (5) Der Vorstand muss den Narrenrat einberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Narrenräte schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mehr als 60 Mitglieder der Narrenzunft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (6) Scheiden die Vorstandsmitglieder aus dem Narrenrat aus, so hat das lebensälteste und stimmberechtigte Narrenratsmitglied eine außerordentliche Narrenratssitzung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

## **§ 11**

### **Ehrungen und Auszeichnungen**

- (1) Der Narrenrat verleiht Ehrungen und Auszeichnungen gemäß der Ordensrichtlinien.

## **§ 12**

### **Vergütungen und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
- (2) Durch Beschluss des Narrenrates können Auslagen und Fahrtkosten im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten für Mitglieder erstattet werden.
- (3) Vergütungen für Arbeitsleistungen an Mitglieder sind nur in angemessener Höhe für Tätigkeiten zu leisten, die nicht in der Eigenschaft als Mitglied eines Organs anfallen. Sie dürfen die für lohnsteuerliche Pauschalierungen festgesetzten Werte nicht überschreiten.
- (4) § 2 ist zu beachten.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Narrenrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 13**

### **Zunftvermögen**

- (1) Der Narrenrat verfügt durch Beschluss über das Zunftvermögen.
- (2) Der Zahlungsverkehr und die Buchführung der Finanzmittel der Narrenzunft GOLE wird durch die vom Narrenrat beschlossene Kassenordnung geregelt.
- (3) Das Zunftvermögen wird - mit Ausnahme der Sachwerte deren Betreuung und Verwaltung dem Zeugmeister obliegt - vom Säckelmeister oder dem Narrenrat nach § 9 (4) verwaltet.
- (4) Der Zeugmeister sorgt für ordnungsmäßige Lagerung, pflegliche Behandlung, notwendige Reparaturen der Sachwerte und führt eine Inventarliste.

## **§ 14**

### **Niederschriften und Protokolle**

- (1) Über jede Versammlung des Narrenrates und jede Versammlung der Narrengruppen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer und

vom Zunftmeister zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält jeweils eine Kopie der Niederschrift.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung**

- (1) Abstimmungen und Wahlen sind offen. Auf Verlangen von 1/4 der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen und zu wählen.
- (2) Soweit nichts anders bestimmt ist, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 16**

### **Sonstige Veranstaltungen**

- (1) Die Narrenzunft ist berechtigt, Veranstaltungen, die der Förderung, der Ziele und Zwecke dienen, durchzuführen.

## **§ 17**

### **Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich 8 Wochen vor der Mitglieder-Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Der Wortlaut der Änderung muss in der veröffentlichten Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

## **§ 18**

### **Auflösung der Narrenzunft**

- (1) Die Auflösung der Narrenzunft kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf 3/4 der anwesenden Stimmen.
- (4) Die bei der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder übernehmen die Aufgabe der Liquidation.

- (5) Das bei der Auflösung der Narrenzunft vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Riedlingen, zweckgebunden zur Erhaltung des Brauchtums der Riedlinger Fasnet.
- (6) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens oder bei einer Neugründung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern der Narrenzunft am 23. Mai 2017 angenommen und bestätigt.
- (2) Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.